jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/6 93/09/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §44;
AMFG §44a;
AuslBG §20 Abs3;
AuslBG §23;
AuslBG §4 Abs6 Z1 idF 1991/684;
AuslBGNov 1991;

Rechtssatz

Im § 4 Abs 6 Z 1 AuslBG ist (seit der Nov BGBl Nr 684/1991) bei Überschreitung der Landeshöchstzahl die einhellige Befürwortung der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung durch den Vermittlungsausschuß (§ 44a AMFG) vorgesehen; dem Verwaltungsausschuß kommt gem § 20 Abs 3 und § 23 AuslBG iVm § 44 AMFG - auch im erschwerten Landeshöchstzahlüberschreitungsverfahren gemäß § 4 Abs 6 AuslBG - nur (mehr) ein Anhörungsrecht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090052.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at